

## Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten

### (Art. 12 bis 14 und Art. 21 DSGVO)

#### 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Das Service-Büro als Melde-, Ausweis- und Passbehörde erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten und verfahrensbedingte Hinweise für die nach den gesetzlichen Vorschriften zu führenden Melde-, Ausweis- und Passregister.

#### 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Bad Münde am Deister, vertreten durch den Bürgermeister Hartmut Büttner, Steinhof 1, 31848 Bad Münde, Telefon 05042/943-0, E-Mail stadt@bad-muender.de, Internet-Adresse www.bad-muender.de.

#### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten: Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Bad Münde am Deister, Zweckverband KDO, Elsässer Straße 66, 26121 Oldenburg, Telefon 0441/9714-0, E-Mail datenschutz@kdo.de, Internet-Adresse www.kdo.de.

#### 4. Zwecke, Rechtsgrundlagen und Quellen der Verarbeitung

##### 4.1 Zweck der Verarbeitung:

##### Meldewesen (inkl. Wahlkomponente):

Das Service-Büro als **Meldebehörde** hat nach § 2 bis 4 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 1 Nds. Ausführungsgesetz zum BMG (Nds. AGBMG) personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu erfassen, um deren Identität und Wohnadressen feststellen und nachweisen zu können.

Die Erhebung dieser personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung der Meldepflicht.

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§17 Absatz 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG). Generell sind meldepflichtige Personen verpflichtet, die zur Führung des Melderegisters benötigten Auskünfte zu erteilen und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 25 BMG).

##### Ausweis- und Passwesen:

Das Service-Büro als **Personalausweis- und Passbehörde** erfasst Ihre persönlichen Daten zum Zwecke der Ausstellung von deutschen Personaldokumenten wie Reisepässen und Personalausweisen (u. a. Name, Geburtsdatum und -ort, Lichtbild, Unterschrift) in Registern und

Akten und übermittelt diese Daten zur Fertigung der Dokumente an den Dokumentenhersteller, die Bundesdruckerei GmbH.

Die Erhebung dieser personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung der Ausweis- bzw. Passpflicht.

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind nach § 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG) verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen und es ihr ermöglichen, ihr Gesicht mit dem Lichtbild des Ausweises abzugleichen. Die Ausweispflicht erfüllt auch, wer einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 Passgesetzes (PassG) besitzt, ihn auf Verlangen vorlegt und den Lichtbildabgleich ermöglicht.

Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen, sind nach § 1 Abs. 2 PassG in Verbindung mit § 7 Passverordnung verpflichtet einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen. Die Passpflicht nach dem PassG erfüllt, wer einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 des PassG besitzt, ihn auf Verlangen vorlegt und den Lichtbildabgleich ermöglicht. Die Passpflicht kann darüber hinaus auch erfüllt werden durch die nach § 7 der Passverordnung zugelassenen Ausweise als Passersatz.

#### **4.2 Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:**

##### **Meldewesen (inkl. Wahlkomponente):**

Die in den Melderegistern (§ 3 BMG) gespeicherten personenbezogenen Daten werden von dem Service-Büro als Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Gegen bestimmte Melderegisterauskünfte (z.B. Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage) gibt es ein Widerspruchsrecht. Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

##### **Ausweis- und Passwesen:**

Das Service-Büro verarbeitet als Personalausweisbehörde nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. b sowie Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 24 Abs. 1 PAuswG personenbezogene Daten der ausweispflichtigen Person und speichert diese im Ausweisregister (§ 23 PAuswG) zum Zwecke der Ausstellung der Ausweise, der Feststellung ihrer Echtheit, zur Identitätsfeststellung des Ausweisinhabers und zur Durchführung des PAuswG.

Sie verarbeitet des Weiteren nach Artikel 9 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchst. g DSGVO i.V.m. § 5 PAuswG das Lichtbild sowie auf Antrag die Fingerabdrücke der betroffenen Person.

Diese Daten werden bei der ausweispflichtigen Person erhoben und zur Herstellung des Dokuments sowie auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments verarbeitet. Die Verarbeitung der Fingerabdrücke sowie der in § 5 Abs. 5 PAuswG genannten Daten erfolgt auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Ausweises.

Das Service-Büro verarbeitet als Passbehörde nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. b sowie Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 22

Abs. 1 PassG personenbezogene Daten der Passinhaber und speichert diese im Passregister (§ 21 PassG) zum Zwecke der Ausstellung der Pässe, der Feststellung ihrer Echtheit, zur Identitätsfeststellung des Passinhabers und zur Durchführung des PassG.

Sie verarbeitet des Weiteren nach Artikel 9 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchst. g DSGVO i.V.m. § 4 PassG das Lichtbild sowie die Fingerabdrücke der betroffenen Person. Diese Daten werden bei der passpflichtigen Person erhoben und zur Herstellung des Dokuments sowie auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments verarbeitet. Die Verarbeitung der Fingerabdrücke sowie der in § 4 Abs. 3 PassG genannten Daten erfolgt auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Passes.

#### **4.3 Quellen der Daten:**

Sofern die Daten nicht bei Ihnen als betroffene Person erhoben werden, sind uns diese von öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt geworden zum Beispiel über die eigene Verwaltungseinheit, andere Meldebehörden, Standesämtern, Polizei- und Justizbehörden, Ausländerbehörden, Sozialversicherungsträger, Jobcenter oder Arbeitsagenturen oder über die Ehegatten/Lebenspartnern, bei minderjährigen Personen über die Sorgeberechtigten, gerichtlich bestellte Betreuungspersonen sowie von sonstigen Personen und Einrichtungen (z.B. Vermieter oder Wohnungsgebern, Alten- und Pflegeheime, Arbeitgeber).

## **5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden**

Gemäß § 3 BMG, § 21 PassG und § 23 PAuswG verarbeiten und speichern wir folgende notwendigen personenbezogenen Daten und Unterlagen von Ihnen sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

#### **Meldewesen (inkl. Wahlkomponente):**

- 5.1 Familienname
- 5.2 frühere Namen
- 5.3 Vorname unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens
- 5.4 Doktorgrad
- 5.5 Ordensname, Künstlername
- 5.6 Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat
- 5.7 Geschlecht
- 5.8 zum gesetzlichen Vertreter
  - 5.8.1 Familienname
  - 5.8.2 Vorname
  - 5.8.3 Doktorgrad
  - 5.8.4 Anschrift
  - 5.8.5 Geburtsdatum
  - 5.8.6 Geschlecht
  - 5.8.7 Sterbedatum
  - 5.8.8 Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
- 5.9 derzeitige Staatsangehörigkeit
- 5.10 rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- 5.11 derzeitige Anschrift, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat
- 5.12 Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland
- 5.13 Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft

- sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat
- 5.14 zum Ehegatten oder Lebenspartner
    - 5.14.1 Familienname
    - 5.14.2 Vorname
    - 5.14.3 Geburtsname
    - 5.14.4 Doktorgrad
    - 5.14.5 Geburtsdatum
    - 5.14.6 Geschlecht
    - 5.14.7 derzeitige Anschrift im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde
    - 5.14.8 Sterbedatum
    - 5.14.9 Auskunftsperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
  - 5.15 zu minderjährigen Kindern
    - 5.15.1 Familienname
    - 5.15.2 Vorname
    - 5.15.3 Geburtsdatum
    - 5.15.4 Geschlecht
    - 5.15.5 Anschrift im Inland
    - 5.15.6 Sterbedatum
    - 5.15.7 Auskunftsperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
  - 5.16.1 Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweis, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers sowie Sperrkennwort und Sperrsumme des Personalausweises
  - 5.16.2 die Seriennummer des Auskunftsnaachweises nach § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes mit Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer
  - 5.17 Auskunfts- und Übermittlungssperren
  - 5.18 Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Verstorbenen im Ausland auch den Staat
  - 5.19 für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Tatsache, dass die betroffene Person
    - 5.19.1 von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist
    - 5.19.2 als Unionsbürger (§ 6 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo die betroffene Person zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war
    - 5.19.3 als im Ausland lebender Deutscher einen Hinweis auf Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie auf Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland erhält; ebenfalls ist nach Mitteilung durch die betroffene Person ihre derzeitige Anschrift im Ausland zu speichern
  - 5.20 für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes
    - 5.20.1 die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts
    - 5.20.2 den Familienstand
    - 5.20.3 das Datum der Begründung oder Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie
    - 5.20.4 die Identifikationsnummern oder die Vorläufigen Bearbeitungsmerkmale
      - 5.20.4.1 des Ehegatten oder Lebenspartners
      - 5.20.4.2 der minderjährigen Kinder, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde haben
  - 5.21 für Zwecke nach § 139b Absatz 2 der Abgabenordnung die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung
  - 5.22 für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist

- 5.23 für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben wurde und nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann
- 5.24 für Zwecke der Suchdienste die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen
- 5.25 für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt worden ist
- 5.26 für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung
- 5.27 zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist, das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren
- 5.28 für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 4 den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, den Namen des Eigentümers der Wohnung sowie den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers
- 5.29 im Spannungs- oder Verteidigungsfall für die Wehrerfassung die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist

#### **Ausweis- und Passwesen:**

- 5.30 Lichtbild
- 5.31 Unterschrift
- 5.32 Familienname und Geburtsname
- 5.33 Vornamen
- 5.34 Doktorgrad
- 5.35 Tag und Ort der Geburt
- 5.36 Größe
- 5.37 Farbe der Augen
- 5.38 Anschrift
- 5.39 Staatsangehörigkeit
- 5.40 Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschriften von gesetzlichen Vertretern
- 5.41 Seriennummer
- 5.42 Sperrkennwort und Sperrsumme
- 5.43 letzter Tag der Gültigkeitsdauer, ausstellende Behörde
- 5.44 Vermerke über Anordnungen und Maßnahmen nach § 6 und 6 a PAuswG bzw. Anordnungen nach §§ 7, 8 und 10 PassG
- 5.45 Angaben zu Erklärungspflichten nach § 29 StAG
- 5.46 Tatsache, dass die eID-Funktionalität des Ausweises ausgeschaltet ist oder der Ausweis in die Sperrliste eingetragen ist
- 5.47 Ordens- und Künstlernamen
- 5.48 Nachweis über erteilte Ermächtigungen nach § 8 PAuswG bzw. § 19 PassG
- 5.49 verfahrensbedingte Bearbeitungsvermerke

## **6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Empfänger innerhalb der Verwaltungseinheit sind die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung beteiligten Fachdienste.

Im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung werden die Daten an die Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) als Auftragsverarbeiter weitergegeben.



Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und rechtlichen Verpflichtungen, in dem nachstehend aufgeführten Umfang:

**Meldewesen (inkl. Wahlkomponente):**

- 6.1 Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (§ 34 BMG), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG) und den Suchdiensten (§ 43 BMG) aus dem Melderegister Daten übermitteln oder Daten innerhalb der eigenen Verwaltungseinheit (§ 37 BMG) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist
- 6.2 Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nicht-öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann (§§ 44 bis 46 BMG)  
Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.
- 6.3 Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten (§ 50 Abs. 1 BMG).
- 6.4 Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten (§ 50 Abs. 2 BMG).
- 6.5 Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne im Gesetz aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten (§ 50 Abs. 3 BMG)
- 6.6 Der Wohnungseigentümer / Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat (§ 50 Abs. 4 BMG)
- 6.7 An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist  
Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen (§ 35 BMG)

**Ausweis- und Passwesen:**

- 6.8 Personenbezogene Daten des Ausweis- oder Passinhabers werden an den Ausweis- bzw. Passhersteller (Bundesdruckerei GmbH) zum Zwecke der Herstellung gemäß § 8 Personalausweisverordnung bzw. § 3 Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung übermittelt.
- 6.9 Die Personalausweis- oder Passbehörde darf nach Maßgabe des PAuswG bzw. PassG an andere öffentliche Stellen aus dem Ausweis-/Passregister Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung in der Zuständigkeit des Empfängers liegender Aufgaben erforderlich ist.  
Hierzu zählen andere Ausweis- bzw. Passbehörden (§§ 8, 10 und 11 PAuswG bzw. § 19 PassG), Sperrlistenbetreiber – Bundesverwaltungsamt gemäß §§ 7 und 10 PAuswG sowie Polizei- und Ordnungsbehörden (§§ 11 und 25 PAuswG bzw. §§ 22 und 22a PassG).
- 6.10 Nach § 18 PAuswG kann der Personalausweisinhaber, der mindestens 16 Jahre alt ist, seinen Personalausweis dazu verwenden, seine Identität gegenüber öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen elektronisch nachzuweisen.

## 7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an Drittländer erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (siehe Ziffer 6.2 und 6.7).

## 8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

### Meldewesen (inkl. Wahlkomponente):

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden.

Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

### Ausweis- und Passwesen:

Personenbezogene Daten im Ausweis-/Passregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises bzw. Passes, höchstens jedoch bis zu 5 Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Dokumentes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen (§ 23 Abs. 4 PAuswG bzw. § 21 Abs. 4 PassG).

Die bei der Personalausweis-/Passbehörde gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Dokumentes an die antragstellende Person zu löschen (§ 26 Abs. 2 PAuswG bzw. § 16 Abs. 1 PassG).

## 9. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.

- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch

noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 Buchst. b, c und d DSGVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO). Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf bzw. zum Meldeschein entnommen werden.
- Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (*Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon 0511/120-4500, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de*), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden (Artikel 77 Abs. 1 DSGVO).

## 10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a oder Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO beruht (Einwilligung in die Datenverarbeitung), haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.

Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

### **Meldewesen (inkl. Wahlkomponente):**

Sie sind gemäß § 25 BMG zur Mitwirkung verpflichtet.

Gemäß § 25 BMG hat die meldepflichtige Person auf Verlangen der Meldebehörde

- die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
- persönlich zu erscheinen.

Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt oder aus einer Wohnung auszieht und in keine neue Wohnung im Inland bezieht und sich hierfür nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße gemäß § 54 BMG belegt werden.

### **Ausweis- und Passwesen:**

Die nach § 1 PAuswG ausweispflichtige bzw. nach § 1 PassG passpflichtige Person hat bei der Antragsstellung die notwendigen Angaben richtig zu machen und die erforderlichen Nachweise beizubringen (§ 9 PAuswG bzw. § 6 PassG).

Wer hiergegen verstößt handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße gemäß § 32 PAuswG bzw. § 25 PassG belegt werden.